

Gemeinde Lemwerder
Stedinger Straße 51
27809 Lemwerder

Unser Zeichen:	Sachbearbeiter:	Aurich, den 22.09.2026
00875/26/Br/sr	RA Brand	Frau Calles
	c.brand@recht-aurich.de	Tel.: 04941-92366-39

Rechtliche Beratung zur Offenlage von Baugenehmigungsverfahren

Sehr geehrter Herr Paack,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten mit E-Mail vom 09.09.2026 um unsere rechtliche Einschätzung bezüglich des Antrags der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.01.2026 auf regelmäßige Information über Bauvoranfragen und Baugenehmigungen. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. Auslegung des Antrags

Der Fraktionsantrag lässt zunächst offen, ob die begehrten Informationen bereits vor einer Entscheidung der Verwaltung über die jeweilige Bauanfrage und vor Erteilung oder Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung vorgelegt werden sollen oder erst danach. Indem die Fraktion in ihrem Antrag vom 23.01.2026 „Informationen über *mögliche* Bauvorhaben“ beantragt und dies mit Ergänzungsantrag vom 04.05.2026 damit begründet, dass die „Entwicklung der Gemeinde durch Immobilien“ ein „*nicht reversibler* Bestandteil der Gemeindeentwicklung“ ist, muss der Antrag so verstanden werden, dass die Fraktion die Vorlage von Informationen zu laufenden Verwaltungsverfahren vor Entscheidung durch die Verwaltung wünscht.

II. Gesetzliche Grundlage

Die Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte der Ratsfraktionen gegenüber der Bürgermeisterin werden durch § 58 Abs. 4 NKomVG geregelt. Nach den Sätzen 2 und 3 kann eine Ratsfraktion von der Bürgermeisterin Auskünfte zu Verwaltungsangelegenheiten und Akteneinsicht durch einzelne Ratsmitglieder verlangen:

Berghaus, Duin & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB*
Tel 04941 92366-0
www.recht-aurich.de

Jann Berghaus P
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Franz-A. Duin P
Rechtsanwalt und Notar a.D.
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. jur. Jan Schapp P
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Erbrecht

Dr. jur. Jan Reshöft LL.M. P
Rechtsanwalt und Notar

Dr. jur. Ralf Kiehne P
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Christoph Brand LL.M. P
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. jur. Daniel Hoffmann P
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rainer Tertilt P
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Frauke Solinger
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Matthias Rauschel
Rechtsanwalt

Tammo Gerken
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Verena Otte-Witte
Rechtsanwältin

Sylvia Kröger
Rechtsanwältin

Lea Schmidt
Rechtsanwältin

Chantal Emmerich
Rechtsanwältin

P = Partner

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN DE67 2835 0000 0018 0073 93

Raiffeisen-Volksbank eG
IBAN DE74 2856 2297 0401 4413 01

OLB Oldenburgische Landesbank
IBAN DE22 2802 0050 8311 8018 00

USt-IdNr.: DE116996162

* Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, eingetragen beim Amtsgericht Hannover im Partnerschaftsregister PR 201050

„(1) Die Vertretung überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. (2) Sie kann zu diesem Zweck vom Hauptausschuss und von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten die erforderlichen Auskünfte verlangen. (3) Wenn ein Viertel der Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion oder Gruppe dies verlangt, ist einzelnen Abgeordneten Einsicht in die Akten zu gewähren.“

Das Akteneinsichtsverlangen kann unmittelbar gegenüber der Verwaltung geltend gemacht werden, eines Ratsbeschlusses bedarf es nur, wenn der gesamte Rat Akteneinsicht verlangt (Ipsen/Koch, NKomVG 2011, § 58 Rn. 82).

III. Antrags- und Einsichtsberechtigung

Indem die Fraktion beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, die Informationen lediglich dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung vorzulegen, sind jedenfalls die Anforderungen an die Anzahl der Antrags- und Einsichtsberechtigten erfüllt. Die Zahl der Einsicht nehmenden Personen muss nach der Vorgabe des Satz 3 niedriger sein als die Zahl der Antragssteller. Der gesamten Ratsfraktion könnte mithin keine Akteneinsicht gewährt werden. Eine Akteneinsicht lediglich durch die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung ist hingegen unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.

IV. Datenschutz

Bauanträge enthalten personenbezogene Daten. Das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht erstreckt sich nach den landesgesetzlichen Vorgaben gemäß § 58 Abs. 4 Satz 4 NKomVG nur nicht auf Angelegenheiten, die gemäß § 6 Abs. 3 NKomVG der Geheimhaltung unterliegen. Die Ratsmitglieder bilden ebenfalls einen Teil des kommunalen Verwaltungsträgers, sodass rechtlich keine Informationen an andere Stellen – sondern nur an Teile eines anderen Organs desselben Verwaltungsträgers – weitergegeben werden (Ipsen/Koch, NKomVG 2011, § 58 Rn. 84). Von einer Erhebung, Offenlegung oder Verbreitung personenbezogener Daten kann mithin nicht die Rede sein. Ob die Voraussetzungen der „Verarbeitung“ im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO erfüllt sind, kann aber offenbleiben, diese ist – vorausgesetzt der Informationsanspruch besteht – jedenfalls gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DSGVO rechtmäßig:

„Die Rechtmäßigkeit der erfolgten Datenverarbeitung folgt ebenfalls aus der Überwachungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 2 HGO. Die Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung seiner Daten, jedenfalls soweit es sich nicht um besondere personenbezogene Daten, wie etwa dem Sozialgeheimnis oder dem Steuergeheimnis unterliegende Daten handelt, haben hinter das Auskunftsrecht der Gemeindevertretung regelmäßig zurückzutreten.“

(VG Gießen, Urt. v. 15.7.2024 – 8 K 2137/22.GI –, BeckRS 2024, 19252 Rn. 110)

V. Erfordernis des vorherigen Abschlusses des betreffenden Verfahrens?

Eine Begrenzung des Anspruchs auf Informationen über bereits abgeschlossene Verwaltungsangelegenheiten lässt sich weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift entnehmen:

„Ebenso wenig trifft es zu, dass die Vorschrift des § 58 Abs. 4 Satz 3 NKomVG ein Akteneinsichtsrecht nur nachträglich eröffne. Vielmehr besteht ein solches Recht für die in der

Vorschrift genannten Anspruchsberechtigten unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Akteneinsichtsverlangens. Insofern zutreffend hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, eine Beschränkung des Akteneinsichtsrechts auf den Zeitpunkt nach Abschluss der jeweiligen Verwaltungsvorgänge sei nicht anzunehmen.“

(OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.3.2017 – 10 LB 80/16 –, BeckRS 2017, 137016 Rn. 50)

„Auch ist eine Beschränkung des Akteneinsichtsrechts auf den Zeitpunkt nach Abschluss der jeweiligen Verwaltungsvorgänge nicht anzunehmen. Eine solche ergibt sich weder aus dem Gesetz noch aus der Rechtsprechung (so ausdrücklich VG Gießen, B. v. 16.01.2007 - 8 G 3850/06 -, juris). Dies würde auch dem Zweck der Vorschrift, der Vertretung die Überwachungsmöglichkeiten einzuräumen, zuwiderlaufen.

[...]

Nur durch eine vorherige Akteneinsichtnahme auch in laufende Verwaltungsvorgänge ist das Einsichtsrecht des Klägers für seine Gruppe zur Überwachung des Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten u.a. im Verwaltungsausschuss ausreichend ausgestaltet, um diese Aufgaben in angemessener Weise erfüllen zu können.“

(VG Braunschweig, Urt. v. 21.12.2015 – 1 A 61/15 –, BeckRS 2015, 123763 Rn. 34, 35)

VI. Erfordernis der Darlegung eines Kontrollzwecks

Die Akteneinsichtsanspruch muss jedoch „gemäß § 58 Abs. 4 Satz 3 NKomVG dem Zweck der Überwachung dienen. Das ergibt sich aus dessen Systematik zu den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes“ (OVG Lüneburg, Urt. v. 18.3.2014 – 10 LB 91/13 –, juris Rn. 24):

„Nach Überzeugung des Senats weist Abs. 4 dieser Vorschrift der Vertretung eine Überwachungsaufgabe zu, welche sie entweder durch das erforderliche Auskunftsverlangen (Satz 2) oder durch das Akteneinsichtsrecht (Satz 3) wahrnimmt. Dabei müssen sowohl das Auskunftsverlangen als auch das Akteneinsichtsrecht dem Zweck der Überwachung dienen (Thiele, NKomVG, 2011, § 58 Ziffer 4, S. 161; Ipsen-Koch, NKomVG, 2011, § 58 Rn. 79; a.A. Blum, NKomVG, Stand Juli 2013, § 58 Rn. 131). Denn § 58 Abs. 4 Satz 1 NKomVG macht deutlich, dass die in den Sätzen 2 und 3 nachfolgenden Rechte des Rates allein dem Zweck dienen, dem Rat die Überwachung der Durchführung seiner Beschlüsse sowie die Überwachung des sonstigen Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten zu ermöglichen. Der Umstand allein, dass der Wortlaut des § 58 Abs. 4 Satz 3 NKomVG den Überwachungszweck nicht nennt, rechtfertigt daher nicht die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass das Akteneinsichtsrecht ebenso wie das Auskunftsrecht nach § 56 Satz 2 NKomVG als allgemeines „Informations- und Aufklärungsrecht“ ausgestaltet und ein Überwachungszweck daher entbehrlich sei.“

(OVG Lüneburg, Urt. v. 18.3.2014 –, a. a. O., Rn. 26)

Der systematische Standort macht demnach deutlich, dass das Akteneinsichtsrecht der Überwachung der Beschlussdurchführung sowie des sonstigen Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten dient und durch diesen Zweck begrenzt wird. Ein genereller Anspruch einer Ratsfraktion auf fortlaufende Berichterstattung über die laufende Verwaltungstätigkeit – z.B. im Hinblick auf Bauanfragen und Einvernehmenserteilungen bzw. -verweigerungen – wird daher nicht gewährt. Die Verwaltung agiert in diesem Bereich eigenständig, sofern keine besondere kom-

munalpolitische Grundsatzentscheidung berührt ist. Die Fraktionsanträge legen den erforderlichen Zweck der Überwachung jedoch nicht hinreichend dar. Umstände dafür, dass die Verwaltung pflicht- oder rechtswidrig handelt, hat die Fraktion nicht im Ansatz vorgetragen. Es bleibt bei einer Behauptung „ins Blaue hinein“, dass es bei zurückliegenden Verwaltungsentscheidungen Sachverhalte gibt, „die *eventuell* zu hinterfragen sind“. Bloße Neugierde vermag jedenfalls unter keinen Umständen einen Kontrollzweck zu begründen.

VII. Rückgriff auf § 56 Satz 2 NKomVG?

Eine Umgehung dieses Zweckerfordernisses über den Auskunftsanspruch des einzelnen Mandatsträgers nach § 56 Satz 2 NKomVG ist ausgeschlossen:

„Ebenso wenig lässt sich aus der Einführung des - „anders motivierten und konstruierten“ - Auskunftsanspruches einzelner Abgeordneter nach § 56 Satz 2 NKomVG ableiten, dass die Akteneinsicht der Vertretung (nunmehr) unabhängig eines Überwachungszweckes gewährt wird (so aber Blum, NKomVG, Stand Juli 2013, § 58 Rn. 131). Denn der Gesetzgeber hat das Recht jeder Ratsfrau und jedes Ratsherrn auf Auskunftserteilung auch zum Zwecke der eigenen Unterrichtung (§ 40 Abs. 3 Satz 3 NGO a.F.) lediglich aus dem aktuell geltenden § 58 Abs. 4 NKomVG herausgelöst und nunmehr in § 56 NKomVG aufgenommen. Dabei hat er auf ein zusätzliches Auskunftsrecht jeder bzw. jedes Ratsmitglieds zum Zweck der Überwachung ganz verzichtet. Aufgrund des Wegfalls des Satz 3 (§ 40 Abs. 3 NGO) ist das Recht auf Akteneinsicht nach § 58 Abs. 4 Satz 3 NKomVG systematisch sogar näher an das Auskunftsrecht der Vertretung nach Satz 2 dieser Vorschrift herangerückt, welches ausdrücklich nur zu Zwecken der Überwachung ausgeübt werden darf. Hätte der Gesetzgeber das Akteneinsichtsrecht der Vertretung zukünftig auch zum Zwecke der eigenen Unterrichtung einräumen wollen, hätte dies einer ausdrücklichen Regelung bedurft. Daran fehlt es hier.“

(OVG Lüneburg, Urt. v. 18.3.2014 –, a. a. O., Rn. 34)

„Akteneinsicht im Gewand der Auskunft“ nach § 56 Satz 2 NKomVG ist ohnehin ausgeschlossen, da die Anforderungen des § 58 Abs. 4 NKomVG die Überwachungsfunktion des Rates und die Eigenverantwortung der Verwaltung gegeneinander austarieren und damit einen Rückgriff auf § 56 Satz 2 NKomVG ausschließen (VG Hannover, Urt. v. 1.2.2022 – 1 A 994/21 –, BeckRS 2022, 10093 Rn. 50 ff.).

VIII. Mandatsbezug

Das Auskunftsrecht findet außerdem seine Grenze darin, dass es in einem konkreten und nachvollziehbaren Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen muss (VG Hannover, Urt. v. 1.2.2022 –, a. a. O.). Das Recht dient dazu, den Ratsmitgliedern zu gewährleisten, ihre Aufgabe bei der politischen Willensbildung effektiv wahrnehmen zu können:

„Der Anspruch auf Unterrichtung soll sicherstellen, dass alle Fraktionen die gleichen Informationen über die Beratungsgegenstände von Ratssitzungen erhalten, und eine Bevorzugung einzelner Fraktionen verhindern. Darüber hinaus soll die Unterrichtung die Fraktionen und ihre Mitglieder in den Stand setzen, das Recht und die Pflicht der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Gemeinderat wahrzunehmen.“

(OVG Koblenz, Urt. v. 28.10.2011 – 2 A 10685/11 –, juris Rn. 37)

Der Anspruch ist daher strikt auf Gegenstände anstehender Rats- oder Ausschussentscheidungen beschränkt (VG Braunschweig, Urt. v. 21.12.2015 – 1 A 61/15 –, a. a. O., Rn. 31 ff.). Bauanfragen sowie Einvernehmenserteilungen und -verweigerungen sind kein solcher Gegenstand.

IX. Bestimmtheit der Angelegenheit

Es liegt aufgrund des genannten Normzwecks nahe, dass sich das Auskunfts- und Akteneinsichtersuchen nach § 58 Abs. 4 NKomVG – wie in den meisten anderen Kommunalverfassungen (z. B. § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO, § 24 Abs. 3 GemO BW, § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO) – nur auf einzelne Verwaltungsangelegenheiten bezieht und nicht zu einer abstrakten, fortlaufenden Berichterstattungspflicht des Bürgermeisters führt. Die Gewährung von Auskünften und Akteneinsicht kann demnach nur im Einzelfall beansprucht werden und nicht zur Erlangung eines Überblicks über gewisse Verwaltungsmaßnahmen:

„Darunter ist ein konkreter Lebenssachverhalt zu verstehen (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015 - 4 A 12/14 -, juris Rn. 24; vgl. auch zur weitgehend wortgleichen Regelung im baden-württembergischen Kommunalrecht: VGH BW, Urt. v. 22. Februar 2001 - 1 S 786/00 -, juris Rn. 20). Ein solcher liegt vor, wenn er aus Sicht eines objektiven Dritten nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist und zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden ist (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015 - 4 A 12/14 -, juris Rn. 28); die daraus resultierende Gesamtheit von Umständen muss überschaubar sein.“

(OVG Bautzen, Urt. v. 6.7.2021 – 4 A 691/20 –, BeckRS 2021, 22352 Rn. 33)

Das Informationsbegehren ist demnach nur gerechtfertigt, wenn ein bestimmtes Bauvorhaben Gegenstand einer anstehenden Bauleitplanung oder einer anderen spezifischen Beschlussfassung des Rates oder seiner Ausschüsse ist oder in absehbarer Zeit werden soll.

X. Fazit

Abschließend lässt sich sagen, dass die Fraktionsanträge weder den Zweck der Überwachung noch den Bezug zu einer bestimmten Angelegenheit hinreichend darzulegen vermochten. Der von der Ratsfraktion geltend gemachte Informationsanspruch besteht nicht. Der Antrag vom 23.01.2026 ist unbegründet. Wir empfehlen daher den Antrag aus den dargelegten rechtlichen Bedenken abzulehnen, bzw. ablehnen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Brand
Rechtsanwalt